

agrار

Agrar-Steuerdienst – Informationen für Unternehmer

ECOVIS Agrar Ausgabe 2/2014

Entschädigung

In welchen Fällen es bei Landentzug
Geld von Vater Staat gibt

Seite 2

Bargeldgeschäfte

Nachforderungen des Fiskus durch
ordentliche Buchführung vermeiden

Seite 5

Abschreibung

Für welche Tiere Züchter künftig den
vollen Kaufpreis ansetzen können

Seite 7

Petra Paul aus Neubeuern,
Mandantin bei Ecovis



Agrar-Perspektiven

ENTSCHÄDIGUNG BEI LANDENTZUG

Wenn der Staat nach Grund und Boden greift

Werden landwirtschaftliche Flächen für öffentliche Zwecke benötigt, steht dem Landwirt eine Entschädigung zu. Wofür es dabei wie viel Geld gibt, ist jedoch genau zu unterscheiden.



Wie werden wir uns in Zukunft fortbewegen? Wie kann unsere Infrastruktur sinnvoll ausgebaut werden? Das sind zwei der Themen, mit denen sich das neu gebildete Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Alexander Dobrindt an der Spitze vorrangig beschäftigten wird. Ob es dabei um den Aus- und Neubau von Bundesstraßen und Autobahnen geht, um das Schienennetz oder die Kabelverlegung für bessere Datenautobahnen – die Realisierung ist immer nur möglich, wenn die notwendigen Flächen dafür zur Verfügung stehen. Das Gleiche gilt für neue Gewerbe- oder Baugebiete und den Ausbau der Energienetze, um weitere Bereiche zu nennen.

Grundlage solcher Maßnahmen sind meist die im Rahmen der Raumordnung oder Regionalplanung durchgeführten Planfeststellungsverfahren. Spätestens dann, wenn diese rechtskräftig abgeschlossen sind, kommen

die Landwirte ins Spiel. Denn sie sollen dann die nötigen Grundstücksflächen abtreten – im Extremfall ist sogar eine Enteignung denkbar. Aber wann ist eine Enteignung tatsächlich möglich? Wer trägt bei Abwehrversuchen die Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren? Wie bemisst sich eine Entschädigung und wie ist sie steuerlich zu behandeln?

Starkes Recht am Eigentum

Artikel 14 des Grundgesetzes schützt das Eigentum und das Erbrecht. Eine Enteignung ist danach nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen erfolgt der Landentzug üblicherweise auf Basis freiwilliger Vereinbarungen. Ist dies nicht möglich, kann die jeweils zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen die betroffenen Grundstückseigentümer enteignen, sofern die geplante Maß-

nahme dem Allgemeinwohl dient. Ermächtigungsgrundlagen für eine Enteignung sind in erster Linie im Landesrecht geregelt, zum Beispiel im Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (grundsätzliche Regelungen) oder in Spezialgesetzen, wie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Auch Bundesgesetze wie das Baugesetzbuch oder das Fernstraßengesetz enthalten entsprechende Ermächtigungsgrundlagen.

Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des einschlägigen Enteignungsgesetzes. In diesem Verfahren kommt der Behörde eine gerichtsähnliche Stellung zu, wobei eine endgültige Entscheidung erst dann durch die Behörde getroffen wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können. Entscheidet die Behörde, ergeht ein Änderungsbeschluss, der einen Zahlungsanspruch des Enteigneten gegenüber dem Maßnahmenträger begründet. Des Weiteren ergeht eine Ausführungsanordnung, aufgrund derer die Rechtsänderung vollzogen wird. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel der Maßnahmenträger. Auch die Aufwendungen für einen Rechtsanwalt sind erstattungsfähig, wenn es notwendig war, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

Entscheidend ist, seine Rechte so früh wie möglich zu prüfen. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass auch im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, die gerade bei Straßenvorhaben durchgeführt werden, bereits grundsätzliche Enteignungsentscheidungen getroffen werden. Wer hier die Einwendungsfristen nicht beachtet, wird allein aus formalen Gründen



Bei Enteignungen sind die eigenen Rechte so früh wie möglich zu prüfen, damit eine geplante Enteignung entweder verhindert oder – insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht – kontrolliert begleitet werden kann.

zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen nicht mehr gehört, auch wenn seine Einwendungen rechtlich richtig sein mögen.

Wofür es Geld gibt

Von der öffentlichen Hand, aber auch von Unternehmen wie der Deutschen Bahn werden folgende Grundsätze beim finanziellen Ausgleich des Landentzugs herangezogen, unabhängig davon, ob ein Enteignungsverfahren anhängig ist:

• Entschädigung für den Eigentumsverlust

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Bemessung der Enteignungsentschädigung sollte diese so bemessen sein, dass der Enteignete sich einen gleichartigen oder gleichwertigen Gegenstand wiederbeschaffen kann. Die aktuellen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt müssen dazu berücksichtigt

werden. Zu klären ist auch, welche Grundstücksqualität dem Eigentümer entzogen wird (beispielsweise Landwirtschaftsfläche, Bau-, Garten- oder Bauerwartungsland). Ausschlaggebend ist hierfür in der Regel die Qualität, die im Zeitpunkt vor Einleitung der verbindlichen Planung bereits erreicht war.

• Entschädigung für Wertminderung des Restgrundstücks

Insbesondere beim Bau neuer Bundesstraßen oder Autobahnen ist es oft nicht vermeidbar, einzelne Grundstücke aufgrund der Trassenführung zu durchschneiden. Umwege, unförmige Restflächen, Mehrkosten in der Bewirtschaftung und Mindererträge können die Folgen sein.

Je nachdem, wie sich die Enteignung auf den landwirtschaftlichen Betrieb auswirkt, können auch Entschädigungen für andere Einschränkungen bezahlt werden. Beispielsweise für den Aufwuchs: Wenn zum Zeitpunkt

der Grundstücksinanspruchnahme bereits Feldfrüchte angebaut waren, müssen dem Bewirtschafter der Flächen die Kosten dafür erstattet werden. Weitere oftmals vorkommende Entschädigungspositionen sind Erwerbsverlust, Pachtaufhebung, vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten etc. Die Ermittlung der Entschädigungszahlungen erfolgt in aller Regel durch öffentlich bestellte und zertifizierte Sachverständige.

Was das Finanzamt nachlässt

Entschädigungszahlungen für Flächen, die zum Betriebsvermögen des Landwirts gehören, müssen selbstverständlich versteuert werden. Um Härten abzumildern, hat der Gesetzgeber jedoch verschiedene Erleichterungen vorgesehen. Die bekannteste und wichtigste betrifft die Bildung einer Rücklage nach Paragraph 6b/6c EStG und die Übertragung des Veräußerungsgewinns auf ein Ersatzwirtschaftsgut. Das können Grund und Boden sein sowie der dazugehörige Aufwuchs oder der Erwerb bzw. der Neubau von Gebäuden. Diese Möglichkeit eröffnet sich allerdings nur bei Grundstücken und Gebäuden, die sich mindestens sechs Jahre im Betriebsvermögen befunden haben. Wenn der Landwirt noch nicht so lange Eigentümer des Grundstücks gewesen ist, bietet sich die Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung an. Dabei muss aber ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut angeschafft werden. Die Fristen dafür sind ähnlich

Ihre Ecovis-Experten für Enteignungsfälle

... bei Rechtsfragen:

Marko Wedemeyer, Rechtsanwalt bei der ECOVIS L+C
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Tel. 089/21 75 16-800

... bei Fragen zu Entschädigungen:

Heinrich Thummert, Sachverständiger, BLB Agrarberatung GmbH,
Tel. 089/58 98-190

Rainer Priglmeier, Sachverständiger,
ECOVIS Consulting GmbH,
Tel. 087 31/75 96-18

... bei Steuerfragen:

Andreas Gallersdörfer, Ecovis BLB Steuerberatungsgesellschaft,
Tel. 087 31/75 96-0

Fortsetzung auf Seite 4 ▶



Für viele Landwirte ändern sich mit den neuen Beitragsmaßstäben die Kosten für die Krankenversicherung – Mehr- oder Minderbelastungen können individuell und regional sehr unterschiedlich ausfallen.

KRANKENVERSICHERUNG

Neue Maßstäbe für den Beitrag

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) hat ihre Regeln geändert. Seit Januar 2014 gilt bei der Beitragsbemessung der sogenannte korrigierte Flächenwert. Regionale Unterschiede sind damit passé.

TIPP:

Einen ausführlichen Beitrag mit Tabellen, wer ab 2014 wie viel Krankenversicherungsbeitrag bezahlen muss, finden Sie unter www.ecovis.com/LKK-Beitragsneuordnung



Stark schwankende Einnahmen, zum Teil auch geschätzte Einkünfte führen bei Landwirten zu erheblichen Problemen bei der Beitragsbemessung, der Beitragsplanung und auch beim Beitragseinzug. Zur Vermeidung von nachteiligen Folgen hat der Gesetzgeber daher Ersatzmaßstäbe für ein durchschnittliches Einkommen im Zeitablauf entwickelt.

Auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat die bisherigen Beitragsmaßstäbe aufgrund der gesetzlichen Anforderungen vereinheitlicht. Die Krankenkassenbeiträge für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige werden zwar wie bisher anhand von 20 Beitragsklassen berechnet – allerdings auf Basis des korrigierten Flächen-

werts, der vom finanzamtlich festgestellten Hektarwert der Betriebsitzgemeinde ausgeht.

Für bestimmte Kulturarten, – ob Forsten, Gründland, Teichwirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Wanderschäfererei oder Unterglasflächen, – sind noch einmal andere, feststehende Hektarwerte ermittelt worden. Für Sonder- und Spezialkulturen, beispielsweise für Obst und Feldgemüse, Blumen und Zierpflanzen sowie Christbaumkulturen wird der jeweilige Flächenwert noch einmal durch bestimmte Multiplikatoren erhöht.

*Josef Biersack,
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
Josef.Biersack@svlfg.de*



► Fortsetzung von Seite 1

wie in Paragraph 6b/6c geregelt: Innerhalb von vier Jahren muss die Reinvestition erfolgt sein, bei Baumaßnahmen in sechs Jahren. Bei größeren Reinvestitionen kann es sich lohnen, über eine eigens dafür zu gründende Gesellschaft nachzudenken, was im Detail sehr komplex ist.

Für alle übrigen Entschädigungen kommen die Ermäßigungsvorschriften des Paragraphen 34 EStG mit der sogenannten Fünftel-Regelung zum Tragen. Voraussetzung dabei ist, dass es aufgrund der Entschädigungszahlung zu einer Ballung von Einkünften in einem Jahr kommt. Die Steuerermäßigung nach dieser Regelung ist im Voraus nur schwer

zu berechnen, da kleine Änderungen beim regulär steuerpflichtigen Einkommen sehr große Änderungen bei der Steuer auf die Entschädigung nach sich ziehen können.

In jüngster Zeit häufen sich die Fälle, dass Kleinlandwirte im Rentenalter, die keine Flächen mehr selbst bewirtschaften, von Grundstücksverlusten betroffen sind. Sie sollten überlegen, ob zeitgleich mit dem Verkauf von Flächen eine Betriebsaufgabeerklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden kann. Es winken Freibeträge von bis zu 90.000 Euro sowie ermäßigte Steuersätze. Vor dieser Entscheidung ist aber unbedingt der Rat des Steuerberaters einzuholen.

Fazit:

Eine Enteignung ist nicht so einfach wie allgemein angenommen. Für den Träger des Vorhabens bringt ein Rechtsverfahren zudem meist zeitliche Verzögerungen mit sich, die meist auch Mehrkosten bedeuten. Besser ist in aller Regel eine gütliche Einigung im Vorfeld. Finanziell stellt man sich damit nicht schlechter. Manchmal verfügt der Vorhabenträger auch über geeignete Tauschflächen, die im Rahmen eines Gesamtpaketes erworben werden können. Sind Sie als Grundstückseigentümer von einer Enteignung betroffen, empfiehlt es sich in jedem Fall, einen Spezialisten miteinzubeziehen. ■

Agrar-Steuerdienst

BARGELDGESCHÄFTE

Verstärkt im Visier der Steuerprüfer

Bei Verkäufen gegen Bares schaut die Finanzverwaltung immer genauer hin. Zuschätzungen oder Nachforderungen des Finanzamts lassen sich nur durch ordnungsgemäße Kassenführung vermeiden.



Obwohl die Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich nicht zu den Branchen gehört, in denen in größerem Umfang Bargeschäfte getätigt werden, geraten immer mehr Betriebe hier in den Fokus der Finanzverwaltung. Im Zeitalter der elektronischen Buchführung und Steuererklärung sollen auch diese Geschäftsabläufe möglichst vollumfänglich durchleuchtet werden. Ist ein Landwirt im Bereich der Direktvermarktung tätig, weil er einen Hofladen oder einen Marktstand hat bzw. ein Hoffest oder Ähnliches veranstaltet, gerät er mit diesen Aktivitäten ins Prüfungsvisier der Finanzverwaltung.

Um vor unliebsamen Nachforderungen seitens des Finanzamts geschützt zu sein, müssen solche Betriebe darum die allgemeinen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Kassen-

buchführung erfüllen. Erschwerend kommt hinzu: Wird eine nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung festgestellt, drohen nicht nur Hinzuschätzungen an Umsätzen und Gewinnen, es entsteht auch sehr schnell der Vorwurf, dass die Kassenführung bewusst zur Verkürzung von Steuern beitragen sollte. Und damit ist der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum, der wiederholt auch zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führt. Was bedeutet das nun für Betriebsinhaber?

Der tägliche Kassenbericht lohnt sich

Zunächst hat der Landwirt für sich zu prüfen, ob er zum Kreis der betroffenen Steuerpflichtigen gehört, also tagtäglich Bargeschäfte tätigt. Im Umkehrschluss sind Ackerbau- oder

Tierhaltungsbetriebe nicht von der Problematik betroffen, wenn sie das Geld für ihre Produkte von Lagerhäusern, Schlachthöfen oder Großhändlern bekommen. Gedanken müssen sich diejenigen machen, die zumindest einen Teil ihrer Erzeugnisse direkt an Endkunden vermarkten. Wer einen Hofladen unterhält oder vergleichbare Vermarktungsaktivitäten durchführt, der hat auch täglich Bareinnahmen, so wie beispielsweise die Gastronomiebetriebe, die von der Finanzverwaltung sehr sorgfältig geprüft werden.

Für Bargeldgeschäfte gibt es allgemeine Anforderungen. Zunächst muss entschieden werden, ob eine sogenannte offene Ladenkasse oder eine elektronische Registrierkasse eingesetzt wird. Wer seine Bareinnahmen in einer Geldschatulle, einer Geldbörse, einer Schreibtisch- ▶



Jeder Betriebsinhaber, der in puncto Kassenführung bereits in den Sog der Finanzverwaltung geraten ist, kann nur zustimmen, dass das Auszählen der Bareinnahmen am Abend das kleinere Übel ist.

schublade oder ähnlichen offenen Behältnissen aufbewahrt, führt eine offene Ladenkasse.

Die formellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße offene Ladenkasse bestehen darin, dass die Bareinnahmen tagtäglich in einer Summe zu erfassen sind. Es muss daher nicht jede einzelne Bareinnahme, sondern nur die Summe der Tageseinnahmen aufgezeichnet werden. Zum Nachweis ist für jeden Öffnungstag ein Kassenbericht zu erstellen. Verpflichtend müssen darin die Einnahmen, die Betriebsausgaben, die Bareinlagen und die Privatentnahmen aufgelistet werden, jeweils in einer Summe und mit den entsprechenden Belegen versehen.

Mitentscheidendes Kriterium für einen ordnungsgemäßen Kassenbericht ist aber das tägliche Auszählen der Kasse am Abend. Mit dem ermittelten Kassenendbestand des Vortages beginnt zwingend der Kassenbericht des nachfolgenden Tages. Nicht erforderlich, aber förderlich ist es auf jeden Fall, wenn daneben als Nachweis für das Auszählen der Kasse ein Zählprotokoll erstellt wird, also eine handschriftliche Aufzeichnung, wie viele Scheine und Münzen sich in der Kasse befunden haben. Umgekehrt bedeutet dies, dass eine fortlaufend rechnerisch geführte offene Ladenkasse mit einzelnen Kassenberichten oder mit einem fortlaufenden Kassenbericht in formeller Hinsicht nicht ordnungsgemäß ist. Ladenkassen, die über Wochen und Monate hinaus nicht ausgezählt werden, sind daher nicht in Ordnung.

Stellt das Finanzamt neben den formellen Fehlern der Kassenführung weitere Unzulänglichkeiten fest, sind

Hinzuschätzungen unvermeidlich. Wie hoch diese im Einzelfall sind, hängt vom prüfenden Beamten und den Umständen des Einzelfalls ab. Auch wenn sich die dargestellte Kassenführung als großer Verwaltungsaufwand und als Mehrarbeit darstellt, kann jeder Betriebsinhaber, der hier bereits in den Sog der Finanzverwaltung geraten ist, nur zustimmen, dass das Auszählen das kleinere Übel ist.



Ärger mit alten Registrierkassen vermeiden

Hat der Betriebsinhaber eine elektronische Registrierkasse, muss er wissen, ob er noch ein altes Kassensystem hat. Ab 2017 ist eine neue Kassenrichtlinie verpflichtend mit unveränderbarer und vollständiger Erfassung aller Geschäftsvorfälle. Bei älteren Registrierkassen, die diese Anforderungen technisch nicht erfüllen, verlangt die Finanzverwaltung als Nachweis der täglichen Bareinnahmen die sogenannten Z-Bons, die fortlaufend und vollständig aufbewahrt werden müssen. Auch der tägliche Kassensturz mit Ausdrucken ist anhand dieser Z-Bons vorzuneh-



men. Sollten die Bons, die von der Registrierkasse fortlaufend nummeriert werden, nicht vollständig vorliegen, ist das ein schwerer Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung, der Zuschätzungen durch das Finanzamt rechtfertigt.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die alten Registrierkassen zudem auch etliche Manipulationsmöglichkeiten bieten, die vonseiten des Finanzamts festgestellt werden können. Grundsätzlich muss dazu angemerkt werden, dass sich die Finanzverwaltung zwischenzeitlich massiv mit Fachprüfern verstärkt hat, die sich besser als jeder Betriebsinhaber und sein steuerlicher Berater mit den Möglichkeiten der einzelnen elektronischen Kassen auskennen. Das Mindeste bei Registrierkassen ist daher, dass die Z-Bons chronologisch geordnet und auch dementsprechend aufbewahrt werden.

Im Einzelfall sprechen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater ab, welche Anforderungen an die Kassenführung für Ihren Betrieb und Ihre jeweiligen Einnahmen relevant sind.

Fazit:

Um mehr Steuern einzunehmen, gehen die Finanzverwaltungen verstärkt dazu über, auch die tagtäglich Bargeschäfte zu prüfen. Bieten Sie hier keine Angriffsmöglichkeiten, indem Sie die formellen Anforderungen an Ihre Kassenbuchführung ordnungsgemäß erfüllen. Nur so können Sie in diesem Punkt der nächsten Betriebsprüfung gelassen entgegensehen. ■



Ob Zuchtsau, Legehennen oder Wollschaf – der Bundesfinanzhof hat dem steuerlichen Doppelleben dieser Tierarten zunächst als Anlage,- dann als Umlaufvermögen des Zuchtbetriebs endlich ein Ende bereitet.

ABSCHREIBUNG

Ein Steuerplus für Zuchtbetriebe

Der Bundesfinanzhof räumt landwirtschaftlichen Tierzüchtern höhere Abschreibungsmöglichkeiten ein. Schweine, Hühner oder Schafe können jetzt mit dem vollen Kaufpreis angesetzt werden.

Auf diese positive Nachricht haben die Betriebsinhaber schon seit Jahren gewartet: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Zuchttieren dürfen nun unter bestimmten Voraussetzungen im vollen Umfang steuermindernd abgeschrieben werden; das haben die obersten Finanzrichter aus München entschieden. Damit haben sie der jahrzehntelangen Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.

Die steuerliche Bewertung und Abschreibung von Tierbeständen basiert schon seit Langem auf einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung, zuletzt aus dem Jahr 2001. Bei den Tieren wird zwischen solchen des Anlagevermögens einerseits und des Umlaufvermögens andererseits unterschieden. Vieh, das zum dauerhaften Einsatz bestimmt

ist, zum Beispiel Milchkühe oder Zuchtsauen, werden ertragsteuerlich als Anlagevermögen eingestuft. Dagegen werden Masttiere, die zum Verkauf bestimmt sind, dem steuerlichen Umlaufvermögen zugerechnet. Tiere des Anlagevermögens werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Tiere des Umlaufvermögens werden ebenfalls mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert, unterliegen aber keiner Abschreibung, sondern die Aufwendungen dafür werden beim Verkauf gewinnmindernd berücksichtigt.

Sofortabschreibung für Tiere bis 410 Euro

Die Abschreibungen von Tieren des Anlagevermögens richten sich nach

den allgemeinen Grundsätzen, so dass neben der linearen Abschreibung auch die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG-Regelung) möglich ist. Die Produktionskosten und damit in der Regel die Richtwerte von Viehbeständen von nicht mehr als 410 Euro netto hätte der Betriebsinhaber daher wahlweise in voller Höhe gewinnmindernd absetzen können. Das ließ die Finanzverwaltung bislang aber nicht zu. Bei der Sofortabschreibung musste stets ein Schlachtwert als Mindestwert verbleiben. Die Begründung: Zuchttiere würden nach Beendigung ihres Zuchteinsatzes nicht sofort vom Landwirt verkauft bzw. verwertet, sondern zunächst umgestellt und aufgefüttert, sodass sie noch eine gewisse Zeit im Betrieb verblieben.

Aus dieser Annahme hat die Rechtsprechung eine Doppelfunktion des landwirtschaftlichen Zuchtviehs abgeleitet, nämlich dass die Zuchttiere während ihres Zuchteinsatzes als Anlagevermögen und danach mit der Auffütterung zum Zweck der Veräußerung ertragsteuerlich als Umlaufvermögen einzustufen seien. Und da regelmäßig mit Beendigung der Zucht für die anstehende Veräußerung zumindest noch ein gewisser Schlachtwert als Veräußerungserlös zu realisieren ist, haben die Finanzrichter diesen Schlachtwert als Mindestwert für die Tiere des Umlaufvermögens festgeschrieben. Damit konnten die eigentlich unter 410 Euro liegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten trotz GWG-Regelung nicht in voller Höhe abgeschrieben werden. Sieht man sich die Richtsätze der Finanzverwaltung ▶





Konnten Schweinmäster während des Zuchteinsatzes bislang nur 30 Euro für ein Tier ansetzen, können sie nun bis zu einem Kaufpreis von 410 Euro die volle Abschreibung nach der GWG-Regelung nutzen.

an, die für eine Zuchtsau 180 Euro als Herstellungskosten und 150 Euro als Schlachtwert vorsehen, konnte der Schweinemäster je Tier während des Zuchteinsatzes nur 30 Euro absetzen.

Auch Hühner- und Schafzüchter profitieren

Gegen die steuerliche Doppelfunktion der Zuchttiere und damit den Ansatz des Schlachtwerts wurden vermehrt Bedenken geäußert, weil Zuchtbetriebe heutzutage ihre Tiere nach Beendigung des Zuchteinsatzes nicht mehr aufmästen, sondern aus Wirtschaftlichkeitsgründen

sofort verwerten. Das haben die obersten Finanzrichter in München bestätigt. Aufgrund der geänderten Produktionsbedingungen in Tierhaltungsbetrieben erfolgt keine Umqualifizierung der Zuchttiere mehr in Umlaufvermögen, und die Zuchttiere werden ertragsteuerlich als Anlagevermögen verkauft. Der klagende Schweinezüchter darf damit seine Zuchtsauen bei Inanspruchnahme der GWG-Regelung voll abschreiben. Ein Richterspruch, über den sich auch Schaf- und Geflügelzüchter freuen können. Denn auch der Preis für ihre Tiere liegt unter 410 Euro.

Fazit:

Das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs, dass bei der Sofortabschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Zuchttieren kein Schlachtwert mehr zu berücksichtigen ist, betrifft in erster Linie Schweinezüchter, Geflügelzuchtbetriebe und Eierproduzenten. Es liegt zwar noch keine Äußerung der Finanzverwaltung zu dem Urteil vor. Das hindert Betriebsinhaber aber nicht, die höhere Abschreibung in allen noch offenen Fällen und in den nächsten Bilanzen zu nutzen. Ihr Steuerberater hilft Ihnen gern dabei. ■

UMSATZSTEUER MASCHINENGEMEINSCHAFTEN

Das dicke Ende kommt zum Schluss

Wenn ein Landwirt eine Maschine kaufen will, bietet es sich an, das gemeinsam mit anderen zu tun, um die Kosten zu verteilen. Doch Maschinengemeinschaften bergen umsatzsteuerlich Chancen und Risiken.

Landwirtschaftliche Geräte sind teuer in der Anschaffung und im Unterhalt. Da ist es sinnvoll, bei Investitionen in neue und moderne Maschinen die Kosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Immer mehr Landwirte ziehen darum Maschinengemeinschaften in Betracht. Bevor aber mehrere Landwirte zusammen eine Maschine kaufen, sollten sie zunächst eine für die Umsatzbesteuerung grundlegende Frage klären: Wollen sie gemeinsam mit ihrer Maschine als umsatzsteuerlicher Unternehmer auftreten, indem sie diese nicht nur in ihren eigenen

Betrieben verwenden, sondern auch gegen Entgelt anderen überlassen? In diesem Fall entsteht ein neues Unternehmen in Form einer Maschinengemeinschaft.

Die Landwirte werden somit gemeinsam zum Unternehmer mit der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen außerhalb der üblichen Umsatzsteuerpauschalierung. Der Maschinengemeinschaft selbst steht der volle Vorsteuerabzug aus dem Kauf zu, dafür muss sie ihrerseits jedoch 19 Prozent Mehrwertsteuer bei den jeweiligen Nutzern abrechnen und ans Finanzamt abführen.

Maschinen- oder Bruchteilsgemeinschaft

Wollen die Landwirte hingegen nicht aufwendig ein eigenes Unternehmen errichten und die Maschine ausschließlich in ihren eigenen Betrieben ohne Verrechnungen untereinander einsetzen, gilt anderes. Allein der gemeinsame Kauf und der jeweilige Eigeneinsatz der Maschine führen dazu, dass eine sogenannte Bruchteilsgemeinschaft entsteht. Sie ist im umsatzsteuerlichen Sinn kein Unternehmen, die umsatzsteuerlichen Folgen aus der Anschaffung betreffen darum ausschließlich die beteiligten



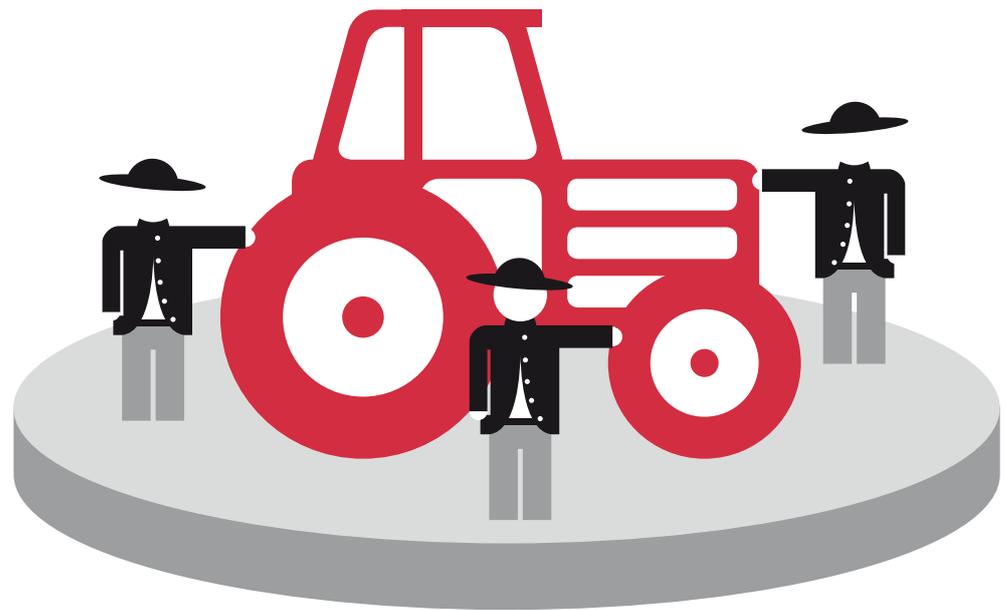
Welche Umsatzsteuer bei Auflösung einer Bruchteilsgemeinschaft fällig wird, liegt derzeit als Revisionsfrage beim Bundesfinanzhof. Für betroffene Landwirte gibt es aber Lösungen, das Problem zu umgehen.

Landwirte. Ist ihr jeweiliger Betrieb vorsteuerabzugsberechtigt, können sie entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an der Maschine für diese Anteile den Vorsteuerabzug beantragen.

Was aber ist bei Beendigung der Bruchteilsgemeinschaft, wenn diese zum Beispiel die Maschine veräußert oder sie beim Erwerb einer neuen Maschine in Zahlung gibt? Nach Ansicht der Finanzverwaltung kommen hier erhebliche Umsatzsteuerbelastungen auf die betroffenen Landwirte zu. Sie müssen ihre Bruchteilsanteile an der Maschine, die sie bei der Anschaffung erworben haben, zunächst wieder auf die Bruchteilsgemeinschaft zurückübertragen, bevor die Maschine als solche von dieser veräußert werden kann. Da aber die Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer ist, soll diese Übertragung nach Meinung des Finanzamts eine Entnahme der einzelnen Anteile darstellen. Sind an der Bruchteilsgemeinschaft vorsteuerabzugsberechtigte Landwirte beteiligt, möchte der Fiskus für die Entnahme Umsatzsteuern einfordern. Pauschalierende Landwirte und Bruchteilsgemeinschaften nur mit Pauschalierern sind hier außen vor, weil sie ja auch keinen Vorsteuerabzug hatten.

Umsatzsteuerhürde umgehen

Einen Abzug dieser „Entnahme“-Umsatzsteuer als Vorsteuer bei der Bruchteilsgemeinschaft wird von der Verwaltungsmeinung verneint, weil eine Bruchteilsgemeinschaft eben kein Unternehmer ist. Ob diese Auffassung jedoch zutrifft, ist derzeit als Revisionsfrage beim Bundesfinanzhof anhängig. Bis hier Klarheit



herrscht, sollte man bei Beendigung von Bruchteilsgemeinschaften diese Umsatzsteuerhürde umgehen.

Als Lösungsansatz empfiehlt sich Folgendes: Ein an der Bruchteilsgemeinschaft beteiligter regelbesteuender Landwirt erwirbt in einem ersten Schritt zunächst von den anderen Landwirten deren Miteigentumsanteile an der Maschine. Die Veräußerung von Miteigentumsanteilen wird von der Rechtsprechung als zulässig erachtet mit der Folge, dass zum Beispiel der pauschalierende Landwirt hierfür 10,7 Prozent pauschale Mehrwertsteuer schuldet, die er behalten kann. Erteilt er dem regelbesteuenden Landwirt eine ordnungsgemäße Rechnung, kann dieser den Mehrwertsteuerbetrag als Vorsteuer abziehen. Nachdem er alle Anteile erworben hat, verfügt der ausgewählte Regelbestreibungsbetrieb allein über die Maschine und kann

diese im Rahmen seines Unternehmens unter Ausweis von 19 Prozent Mehrwertsteuer veräußern bzw. in Zahlung geben. Die Umsatzsteuerschuld, die er abzuführen hat, mindert er aber um die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge.

Fazit:

Bei Bruchteilsgemeinschaften mit regelbesteuenden Landwirten ist für den Vorsteuerabzug auf eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu achten. Vor Auflösung oder Veräußerung von Maschinen durch die Bruchteilsgemeinschaft ist dringend zu einer umsatzsteuerneutralen Auflösungsvariante zu raten. Wenn Sie über die Anschaffung einer gemeinsamen Maschine nachdenken oder sich mit der Beendigung Ihrer Bruchteilsgemeinschaft beschäftigen, sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater hinzuziehen. ■

Agrar-Steuerfokus



Brutto statt netto

Die pauschale Gewinnermittlung nach den Durchschnittssätzen des Paragraphen 13a Einkommensteuergesetz regelt einen abschließenden Katalog an zuschlagspflichtigen Gewinnen, die neben dem Grundbetrag anzusetzen sind. Dazu gehören neben Grundstücksgewinnen und Forsteinnahmen auch die Einkünfte aus Dienstleistungen, die der Betriebsinhaber gegenüber Nichtlandwirten erbringt. Zwischenbetriebliche Maßnahmen, also Leistungen des Landwirts für andere Landwirte gegen Entgelt, sind bereits durch den pauschalen Grundbetrag abgegolten. Einnahmen von Nichtlandwirten stammen zum Beispiel aus Aufträgen für Fahrdienste, Schneeräumen, aber auch aus Pensionstierhaltung. Der Gewinn hieraus ist mit 35 Prozent der Einnahmen zu ermitteln. Beim Inhaber eines Reiterhofs war die Frage aufgetaucht, wie die zuschlagspflichtigen Gewinne der Höhe nach zu ermitteln sind. Von seinen Nettoeinnahmen nahm er entsprechend dem Gesetz einen pauschalen Betriebsausgabenabzug von 65 Prozent vor, sodass er 35 Prozent seiner Jahreseinnahmen ohne Mehrwertsteuer zusätzlich zum Grundbetrag als Gewinn in seiner Steuererklärung anführte. Demgegenüber vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass der zuschlagspflichtige Betrag nicht netto, sondern brutto anzusetzen sei. Dies gelte unabhängig von der anzuwendenden Besteuerungsform, also sowohl beim regelbesteuerten Landwirt als auch bei Pauschalierer. Aber auch bei einem pauschalierenden Landwirt sind damit die Einnahmen im Regelfall um 19 Prozent zu erhöhen, da Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten, die hier zuschlagspflichtig sind, ohnehin der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung unterliegen. Diese massive Erhöhung des Gewinnzuschlags hatte das angerufene Finanzge-

richt bestätigt und damit zulasten des betroffenen Pferdebetriebs entschieden. Die Steuerforderung seitens des Finanzamts war daher rechtmäßig. Betroffene Landwirte, die solche Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten erbringen, müssen sich, sofern sie bisher 35 Prozent der Nettoeinnahmen versteuert haben, auf entsprechende Steuernachforderungen einstellen.

Finanzamt muss Korrektur zulassen

Werden Fehler bei der Gewinnermittlung und in der entsprechenden Steuererklärung vom Betriebsinhaber und seinem Steuerberater nicht erkannt, auch nicht bei der Bescheidprüfung und bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, kann der Fehler später oftmals nicht mehr repariert werden. Dass es hier auch Ausnahmen gibt, hat soeben der Bundesfinanzhof zugunsten eines betroffenen Steuerpflichtigen entschieden. Ein Einnahmen-Überschuss-





Die pauschale Gewinnermittlung ist steuerlich vorteilhaft und sollte darum möglichst erhalten werden. Durch Gestaltung und Umstrukturierungen können pauschalierungsfähige Betriebsgrößen geschaffen werden.

rechner hatte bei der Ermittlung seiner Betriebseinnahmen und -ausgaben übersehen, die von ihm getätigten Umsatzsteuerzahlungen des laufenden Jahres als Betriebsausgaben anzusetzen. In der abgegebenen Umsatzsteuererklärung hatte er die Zahlungen jedoch ordnungsgemäß aufgelistet. Nach etwa einem Jahr stellte er den Fehler fest. Das Finanzamt versagte ihm aber die nachträgliche Berücksichtigung der Umsatzsteuerzahlungen, da der Bescheid ja bereits bestandskräftig sei. Dieser Haltung des Finanzamts haben die obersten Finanzrichter jedoch eine Absage erteilt. Wenn das Finanzamt aufgrund der eingereichten Steuererklärungen erkennen kann, dass Umsatzsteuerzahlungen im laufenden Jahr geleistet worden sind, muss es von Amts wegen den Fehler in der vorgelegten Einnahmen-Überschussrechnung korrigieren. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte offenbare Unrichtigkeit, die auch nach Bestandskraft des Steuerbescheids korrigiert werden muss.

Durchbruch bei der Vorsteueraufteilung

Was lange währt, wird endlich gut. Über viele Jahre hinweg haben betroffene Landwirte dafür geklagt, dass ihnen ein anteiliger Vorsteuerabzug dann zu gewähren ist, wenn sie in ihrem Betrieb nicht nur originäre, der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegende Umsätze, sondern auch Regelbesteuerungsumsätze erzielen. Die Finanzverwaltung hat den anteiligen Vorsteuerabzug immer mit der Begründung versagt, dass nach dem Wesen der Umsatzsteuerpauschalierung die im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion anfallenden Aufwendungen nicht zum Vorsteuerabzug und zur tatsächlichen Auszahlung führen. Zugunsten der Landwirte haben die obersten Finanzrichter nunmehr im Falle eines Schweinezüchters geurteilt, dass für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht auf die jeweiligen Betriebsteile, beispielsweise die pauschalierende Urproduktion und die weitergehenden Tätigkeiten der Regelbesteuerung, abzustellen ist, in denen die Aufwendungen angefallen sind. Vielmehr müssen die Eingangsleistungen dahingehend untersucht werden, ob die daraus resultierenden Umsätze der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen oder im Rahmen der Regelbesteuerung zu einer Umsatzsteuerzahlung ans Finanzamt führen. Wenn Letzteres der Fall ist, führen auch Kosten aus der Urproduktion dann zum Vorsteuerabzug, wenn der Landwirt mit diesen Kosten Regelbesteuerungsumsätze generiert. Damit sind die Tore offen, dass partiell regelbesteuernde Betriebe von all ihren Eingangsleistungen Vorsteuer abziehen können, je nachdem, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit pauschal oder steuerpflichtigen Umsätzen in der Regelbesteuerung stehen.

Entschädigung nicht voll zu versteuern

Mit der steuerlichen Behandlung von Entschädigungszahlungen mussten sich die Gerichte beschäftigen. Ein Landwirt hatte von der Gemeinde für die Duldung und Durchführung der Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche zur Schaffung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen Geld bekommen. Die Entschädigung setzte sich zusammen aus einem Betrag für die Wertminderung des Grund und Bodens, für den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung und einer zusätzlichen Summe für die Anpflanzungskosten selbst. Das Finanzamt sah in der Entschädigung in voller Höhe Einnahmen aus forstwirtschaftlicher



Betätigung und wollte diese auch voll versteuern. Der Landwirt aber, der seinen Gewinn nach den Durchschnittssätzen des Paragraphen 13a EStG ermittelte, sah die Entschädigung als Teil seiner landwirtschaftlichen Einkünfte, quasi als Schlussakt der landwirtschaftlichen Nutzung, sodass die Entschädigung mit dem Grundbetrag abgegolten ist. Dagegen klagte der Landwirt. In letzter Instanz urteilte der Bundesfinanzhof, dass die Entschädigung aufzuteilen ist und nur insofern zu steuerpflichtigen forstwirtschaftlichen Einnahmen führt, als die Gemeinde dem Landwirt die Anpflanzungskosten bezahlte. Soweit der Landwirt aber den überwiegenden Betrag der Entschädigung für die Wertminderung seiner landwirtschaftlichen Flächen erhielt, führt diese Entschädigung aus Sicht der obersten Finanzrichter zu landwirtschaftlichen Einkünften. Und diese sind beim 13a-Landwirt mit dem Grundbetrag abgegolten. Auch dieses Urteil ist wieder ein Beispiel dafür, dass die pauschale Gewinnermittlung erhebliche steuerliche Vorteile bietet. ■

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.000 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten – darunter mehr als 3.000 aus Land- und Forstwirtschaft – nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden. Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Herausgeber: ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München, Tel. +49 (0)89-58 98-107, Fax +49 (0)89-58 98-280

Konzeption und Realisation: EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft)

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.
